



# Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten:

Einheitliche Dokumentation zahnärztlicher Früherkennungsuntersuchungen im Untersuchungsheft für Kinder und notwendige Änderungen in der Richtlinie

Vom 15. Mai 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 beschlossen, die Richtlinie über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (zahnärztliche Früherkennung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 5 SGB V, FU-RL) in der Fassung vom 17. Januar 2019 (BANz AT 28.05.2019 B2), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. Januar 2024 (BANz AT 23.04.2024 B1) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In § 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „drei Früherkennungsuntersuchungen“ die Angabe „(Z1-Z3)“ eingefügt, wird nach der Angabe „9.“ die Angabe „(Z1)“ eingefügt, wird nach der Angabe „20.“ die Angabe „(Z2)“ eingefügt und wird nach den Wörtern „und vom 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat“ die Angabe „(Z3)“ eingefügt.
- II. § 5 wird wie folgt geändert:
  1. Der Buchstabe a wird wie folgt gefasst: „a) eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Beratung (Inspektion der Mundhöhle),“.
  2. Der Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Erhebung der Anamnese zum Ernährungsverhalten (insbesondere zum Nuckelflaschengebrauch), zum Zahnpflegeverhalten durch die Betreuungspersonen sowie zu Fluoridierungsmaßnahmen und -empfehlungen,“.
  3. Im Buchstabe c wird das Wort „die“ gestrichen und nach den Wörtern „Anleitung der Betreuungspersonen“ werden die Wörter „einschließlich Aufklärung über die Ätiologie oraler Erkrankungen“ eingefügt.
  4. Der Buchstabe d wird aufgehoben.
  5. Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.

- III. Die Überschrift zu Abschnitt C wird wie folgt gefasst:  
„C. Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat“.
- IV. § 8 wird wie folgt gefasst:  
„§ 8 Inhalt und Umfang der Früherkennungsuntersuchungen  
Die zahnärztlichen Kinder-Früherkennungsuntersuchungen umfassen:
- a) eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Beratung (Inspektion der Mundhöhle),
  - b) Einschätzung des Kariesrisikos beim Kind,
  - c) Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem Ziel der Keimzahlsenkung beim Kind durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke sowie verbesserte Mundhygiene,
  - d) Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung (fluoridiertes Speisesalz, Zahnpaste u. Ä.) und gegebenenfalls die Abgabe oder Verordnung von Fluoridtabletten.“
- V. § 9 wird wie folgt geändert:
- 1) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Versicherte haben ab dem 34. Lebensmonat bis zur Vollendung des 72. Lebensmonats Anspruch auf insgesamt drei Früherkennungsuntersuchungen (Z4-Z6), von denen jeweils eine im Alter vom 34. bis zum vollendeten 48. (Z4), vom 49. bis zum vollendeten 60. (Z5) und vom 61. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat (Z6) erbracht werden kann.“
  - 2) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- VI. Dem Abschnitt C wird folgender Abschnitt angefügt:  
„D. Dokumentation  
§ 12 Dokumentation  
Die Dokumentation der Ergebnisse der zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen nach den Abschnitten B und C erfolgt im Untersuchungsheft für Kinder am Ende der Anlage 1 der Kinder-Richtlinie. Die praxisinterne Dokumentation bleibt davon unberührt.  
Als Untersuchungsheft für Kinder gelten nach § 69 Absatz 1 Satz 1 Kinder-Richtlinie sowohl das Untersuchungsheft für Kinder gemäß Anlage 1 der Kinder-Richtlinie als auch das elektronische Untersuchungsheft für Kinder gemäß den Festlegungen nach § 355 Absatz 1 SGB V.  
Die Dokumentation nach Satz 1 erfolgt jeweils entweder im Untersuchungsheft für Kinder gemäß Anlage 1 der Kinder-Richtlinie oder auf Wunsch der Versicherten im elektronischen Untersuchungsheft für Kinder.“

VII. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 15. Mai 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V